

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 24.02.2014 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 14.09.2020:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 (4) FwG).

§ 2 Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung die Auslagen und der Verdienstaussfall nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 (4) FwG).

§ 3 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 15,00 €/Stunde bezahlt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 (2) FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	4.800,00 €/Jahr
(davon 1.900 €/Jahr als Entschädigung für Ausbildertätigkeit)	
Stellv. Feuerwehrkommandant	2.400,00 €/Jahr
(davon 500 €/Jahr als Entschädigung für Ausbildertätigkeit)	
Kassenverwalter	300,00 €/Jahr
Schriftführer	300,00 €/Jahr
Atenschutz-Ausbilder	150,00 €/Jahr
Drehleiter-Ausbilder	150,00 €/Jahr
Maschinisten-Ausbilder	150,00 €/Jahr
Führungsteam Jugendfeuerwehr	950,00 €/Jahr
EDV-Betreuer	300,00 €/Jahr
Kleiderwart	300,00 €/Jahr
Ausbildungsvergütung für Gruppen- und Zugführer für die Vorbereitung und Durchführung der wöchentlichen Übungen	200,00 €/Jahr

§ 5 Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 (1) S. 3 FwG) erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag von 15,00 €/Stunde gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 12.12.2005 außer Kraft.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 25.02.2014

Beisswenger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften zur Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.